

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 8. Januar 1936

Nr. 3

Das Reichszollblatt erscheint in zwingloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brauweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbaum — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon — D 2 — 15 *Rpf.*, aus abgelauenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. J. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	S. 15
I. Allgemeine Sachen usw.: Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1935	S. 16
II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung der Postzollordnung	S. 16
Zu der Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 27. Dezember 1935	S. 16
Zur Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 30. Dezember 1935	S. 16
Berichtigung	S. 16
III. Verbrauchsaabgaben: Druckfehlerberichtigung	S. 16

Ausgleichsteuer

Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,58
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,872
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	41,94
Brazillen	1 Milreis	0,139
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,482
Dänemark	100 Kronen	54,80
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,405
Frankreich	100 Francs	16,44
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,28
Iran	100 Rials	13,11
Island	100 Kronen	55,05
Italien	100 Lire	20,02
Japan	1 Yen	0,717
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,79
Luzemburg	500 Franken	52,425
Niederlande	100 Gulden	169,03
Norwegen	100 Kronen	61,62
Österreich	100 Schilling	49,05
Polen	100 Słoty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,135
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	63,28
Schweiz	100 Franken	80,95
Spanien	100 Peseten	34,03
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,31
Türkei	1 türk. Pfund	1,985
Ungarn	100 Pengö	73,42

Staat	Einheit	Reichsmark
Uruguay	1 Goldpeso	1,151
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,49

Umrechnungskurse für:

Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	79,—
Britisch-Hongkong	100 Dollar	
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,55 Pfund Sterling	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	143,—
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,—
Mexiko	100 Pesos	69,—
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20% vom Hundert	
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1% vom Hundert (Palästina-Pfunde):	
Palästina	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien	
Peru	100 Soles	62,—
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	100 neue Rubel (= 10 Tschermoneg)	216,—
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,22

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. Vom 23. Dezember 1935¹⁾

Auf Grund von § 55 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird verordnet:

§ 1

§ 8 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408)²⁾ erhält folgenden Satz 2:

¹⁾ RGBl. I S. 1543

²⁾ 8. Berichtigung der Handausgabe des Gesetzes zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien. Berichtigungsblätter werden geliefert

³⁾ RZBl. S. 507

»Die Vorschriften des Artikels II finden auch Anwendung auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt seit dem 1. Juli 1935 nach dem Ausland verlegt haben.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. Dezember 1935

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Sjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

O 1729 — 987 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung der Postzollordnung

— 3. Berichtigung der Handausgabe —
(Berichtigungsblätter werden nicht geliefert)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird die Postzollordnung vom 28. Januar 1909 (Sentrabl. für das Deutsche Reich 1909 S. 39, Reichsministerialbl. 1933 S. 376, 1935 S. 430) mit Wirkung vom 10. Januar 1936 folgendermaßen geändert:

In § 1 Abs. 1 zu a) und b) ist

1. in Abs. 1 hinter »Zoll ganz oder teilweise aus Seide« statt »der Nr. 406« zu setzen »der Nr. 404«,
2. in Abs. 2 statt »Im übrigen wird die Zollbefreiung« zu setzen »Zu a): Die Zollbefreiung wird«.

Berlin, 3. Januar 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Der Reichspostminister

Im Auftrage: Dr. Auer

Zu der Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 27. Dezember 1935

(Reichszollbl. 1935 S. 579)

Die Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen über die vorläufige Anwendung eines Deutsch-Niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs im Jahre 1936 vom 23. Dezember 1935 ist im Reichsgesetzbl. II 1935 S. 877, die über die vorläufige Anwendung einer Sechsten Zusatzvereinbarung zum Vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und

der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 24. Dezember 1935 im Reichsgesetzbl. II 1935 S. 887 veröffentlicht.

RJZM. vom 3. Januar 1936, Z 1401 — 387 II 2. Ang.

Zur Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif vom 30. Dezember 1935

(Reichszollbl. 1935 S. 595)

Die Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 24. Dezember 1935 über die vorläufige Anwendung einer deutsch-chilenischen Vereinbarung über die Verlängerung und Änderung des Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr ist im Reichsgesetzbl. II 1935 S. 886 veröffentlicht.

RJZM. vom 4. Januar 1936, Z 1401 — 388 II 4. Ang.

Berichtigung

— Ohne weitere Mitteilung —

(Berichtigungsblätter werden nicht geliefert)

— 91. Berichtigung des Verbrauchszolltarifs —

In den aus Anlaß der Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 14. Dezember 1935 (Reichszollbl. 1935 S. 536) angeordneten Änderungen des Verbrauchszolltarifs muß es in der Istdn. Nr. 2 (a. a. O. Seite 556) daselbst statt »Die Anmerkung zu Tarifnr. 465« heißen »Abs. 1 der Anmerkung zu Tarifnr. 465«. Die Vertragsbestimmung in Abs. 2 der Anmerkung ist also unverändert bestehen geblieben.

RJZM. vom 4. Januar 1936, Z 1401 — 385 II/35 3. Ang.

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Druckfehlerberichtigung

(Im Anschluß an die Bekanntmachung im Reichszollbl. 1933 S. 672)

In den »Tafeln für die amtliche Weingeistermittlung« sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. auf Seite 77 sind abzuändern:

- a) die für die 96,4 Gewichtshundertteile angegebenen Raumbundertteile von »98,7« in »97,8«,
- b) die für die 98,3 Gewichtshundertteile angegebenen Raumbundertteile von »89,9« in »98,9«.

2. auf Seite 155 sind abzuändern:

- a) die für das Reingewicht 74 kg und 76,2 Gewichtshundertteile Weingeist angegebene Litermenge Weingeist von »72,1« in »71,2«,
- b) die für das Reingewicht von 99 kg und 76,2 Gewichtshundertteile Weingeist angegebene Litermenge Weingeist von »92,2« in »95,2«,
- c) die für das Reingewicht von 6000 kg und 76,4 Gewichtshundertteile Weingeist angegebene Litermenge Weingeist von »5877« in »5787«.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein
Reichsmonopolamt

Rebelung

V 7010/B 2 — 2702 II